

Fehlzeiten und Entschuldigungen am Mörike-Gymnasium



Mörikestraße 29 · D-73033 Göppingen

Wie sehen die rechtlichen Grundlagen aus?

Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg - §1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis:

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg - §2 Verhinderung der Teilnahme:

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). [...] Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

- Sport gehört zu den Pflichtfächern, daher ist die Teilnahme am Sportunterricht, insbesondere auch am Schwimmunterricht, verbindlich. Auch bei Verletzungen oder Krankheit besteht während des Sportunterrichts Anwesenheitspflicht, selbst wenn aus gesundheitlichen Gründen eine **aktive Teilnahme** an den praktischen Übungen nicht möglich ist.

Wie kann ich mein Kind vorläufig krankmelden?

- Die vorläufige Krankmeldung erfolgt am ersten Fehltag.
 - per Mail an den Klassenlehrer (formlos, nur mit Betreff: Name, Klasse, Grund, fehlt bis...)
 - über das Formular auf der Homepage
 - telefonisch im Sekretariat

Bis wann und wie muss ich mein Kind schriftlich entschuldigen?

Kind fehlt erstmals am	Vorläufige Entschuldigung am	Schriftliche Entschuldigung spätestens bis
Montag	(keine)	Dienstag
	Montag	Donnerstag
	Dienstag	Freitag
Dienstag	(keine)	Mittwoch
	Dienstag	Freitag
	Mittwoch	Montag
Mittwoch	(keine)	Donnerstag
	Mittwoch	Montag
	Donnerstag	Montag
Donnerstag	(keine)	Freitag
	Donnerstag	Montag
	Freitag	Montag
Freitag	(keine)	Montag
	Freitag	Montag
	Montag	Donnerstag

- Auch wenn Sie ihr Kind bereits krank gemeldet haben, muss immer eine schriftliche Entschuldigung folgen. Diese ist nur mit handschriftlicher Unterschrift gültig. E-Mails gelten daher nicht als schriftliche Entschuldigung, es sei denn Sie schicken einen Scan davon.
- Für die schriftliche Entschuldigung verwenden Sie am besten die Vorlage. Sollte dies nicht möglich sein, muss die schriftliche Entschuldigung folgende Informationen beinhalten: aktuelles Datum, Name des Klassenlehrers, Name des Kindes, Datum und/oder Zeitraum der Fehltage, Angabe des Grundes, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- Bei längerer Erkrankung müssen eventuell weitere vorläufige Krankmeldungen und Entschuldigungen nachgereicht werden, so dass Krankmeldungen und Entschuldigungen für alle Fehltage vorliegen.
- Bei Entlassung im Laufe eines Schultages holt sich Ihr Kind im Sekretariat einen Entlasszettel. Dieser wird vom Fachlehrer unterschrieben und muss dann, von Ihnen unterschrieben, beim nächsten Schulbesuch beim Klassenlehrer abgegeben werden (gilt als erster Fehltag → Fristen beachten!).
- Entschuldigungen und Entlasszettel sind dem Klassenlehrer unaufgefordert zu übergeben.

Welche Folgen hat es, wenn ich mein Kind nicht rechtzeitig entschuldige?

- Nicht fristgemäße Entschuldigung → Eintrag ins Tagebuch als „unentschuldigt“
- Für Klassenarbeiten, Tests und GFS gilt außerdem: unentschuldigtes Fehlen → Note „ungenügend“/6 (§ 8 Abs.5 NVO).
- Die Eltern werden über unentschuldigte Fehltage von der Klassenlehrkraft informiert. Nach drei unentschuldigten Fehltagen erfolgt eine Information an die Eltern durch die Schulleitung.

Wann muss ich einen Antrag auf Beurlaubung stellen?

Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg - §1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis:

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Hausordnung 4.5:

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Anträge müssen rechtzeitig vorher durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden (z. B. für Arztbesuche).

Das Recht der Beurlaubung [...]

- für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage liegt beim Klassenlehrer (Tutor).

- Bei Beurlaubungen vor und nach den Ferien und in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag.

- In folgenden Fällen kann nach Genehmigung des Antrags eine Beurlaubung erfolgen: Arztbesuche, Schüleraustausch, Sprachkurse im Ausland, Teilnahme an Sportwettkämpfen, bestimmte Familienfeste, Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
- Beurlaubungen müssen vom Erziehungsbeauftragten schriftlich mit dem Formular im Voraus
 - mind. zwei Tage beim Klassenlehrer
 - nach Möglichkeit mindestens eine Woche bei der Schulleitung beantragt werden.
- Für die Auswirkungen der Beurlaubung (versäumte Unterrichtsinhalte, Nachschreibe-Klassenarbeiten, etc.) sind der beurlaubte Schüler bzw. dessen Eltern selbst verantwortlich.